

Umgang mit Herausforderndem Verhalten/ Fallbeispiele:

Philipp, 10 Jahre (Schüler):

Philipp ist sehr leicht ablenkbar. Im Unterricht fällt es ihm häufig schwer, über die gesamte Zeitspanne hinweg, aufmerksam und konzentriert zu bleiben. Häufig fühlt er sich auch durch die Nähe seiner Mitschüler gestört und sucht sich immer wieder Rückzugsmöglichkeiten. In bestimmten Situationen ist er wiederum völlig fixiert auf das Unterrichtsgeschehen und die zu erledigenden Aufgaben. Er verhält sich dann vollkommen unauffällig und kann, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, das Unterrichtsgeschehen verfolgen. Die Nähe seiner Mitschüler scheint ihm dann nichts auszumachen.

Ein wiederkehrendes Muster ist erkennbar: Je größer die Anstrengung für ihn ist, desto unruhiger und angespannter wird er. Gelingt ihm dann etwas nicht, fängt er laut an zu schimpfen und springt von seinem Platz auf. Wenn die Lehrer ihn dann darauf hinweisen, dass sie von ihm erwarten, dass er ruhig an seinem Platz (sitzen) bleibe, kann es passieren, dass die Situation sehr schnell eskaliert: Er fängt an, anwesende Mitschüler wüst zu beschimpfen und stößt böse Drohungen gegen die Lehrer aus. Aufgrund der immer wiederkehrenden Impulsdurchbrüche, bekommen manche Mitschüler Angst, andere provozieren solche Situationen jedoch auch. Einige Eltern seiner Mitschüler sind der Meinung, die Schule müsse handeln bevor etwas Schlimmes passiere. Philipp sei eine „tickende Zeitbombe“. Die Situation droht zu eskalieren.

Die Lehrer sind sich unschlüssig darüber, wie sie mit seiner offensichtlichen Überforderung umgehen sollen. Er habe Regeln zu akzeptieren, wie jedes andere Kind auch und müsse da wohl „durch“, sagen die einen, man müsse mehr seine Schwierigkeiten berücksichtigen und ihn da abholen, wo er stehe, die anderen.

Frau C., 21 Jahre (Werkstatt für behinderte Menschen):

Frau C. macht ein Praktikum in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. In der Förderschule hat man bereits die Erfahrung gemacht, dass sie sich grundsätzlich schwer tut mit Gruppenwechseln. Probleme hat es immer dann gegeben, wenn sich ein Wechsel der Bezugspersonen ergab. Frau C. kann nicht sprechen. Es bleibt auch häufig unklar, wie viele der an sie gerichteten verbalen Aufforderungen oder Erklärungen sie zu verstehen im Stande ist. Hinzu kommt noch, dass es ihr sehr schwer fällt, Situationen und Zeiträume einzuschätzen bzw. abwarten zu können.

Seit Beginn des Praktikums sind die Probleme mit ihren aggressiven Ausbrüchen kaum beherrschbar geworden. Laut Gruppenleiter in der WfbM greift sie, scheinbar ohne ersichtlichen Grund, ihre (wehrlosen) Kolleginnen und Kollegen an, und hat diesen durch Kratzen und Haare ziehen zum Teil schon deutliche Verletzungen zugefügt. Als Muster

Umgang mit Herausforderndem Verhalten/ Fallbeispiele:

erkennbar erscheint, dass dies immer genau dann passiert, wenn die Gruppenleiter für kurze Zeit den Raum verlassen haben und sie nicht abschätzen kann, welche Konsequenzen dies für sie haben könnte.

Bei den zuständigen Gruppenleitern kam der Gedanke auf, Frau C. würde so handeln, weil ihr in diesem Moment die Zuwendung fehle. Es wäre also wichtig, mit gezielter Zuwendung auf ihr Verhalten zu reagieren. Dieser Gedanke wurde nicht von allen geteilt: Frau C. wolle mit ihrem Verhalten (nur) provozieren, man müsse das Verhalten, soweit möglich, ignorieren und dürfe sie für ihre aggressiven Ausbrüche nicht auch noch (mit Zuwendung) belohnen.

Herr H., 43 Jahre (lebt in einer Wohngruppe):

Herr H. lebt seit frühester Kindheit in unterschiedlichen Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Seine Eltern haben eine Wohngruppe für ihn suchen müssen, weil sie ihn aufgrund massiver selbstverletzender Verhaltensweisen nicht mehr in ihrem Haushalt betreuen konnten. In den verschiedenen Betreuungseinrichtungen hat man seine Verhaltensweisen immer mit einer leichten Fixierung seiner Arme an der Stuhllehne oder auch mit einem Bauchgurt im Bett „in den Griff“ bekommen.

Herr H. hat mit der Zeit gelernt, mittels der angelegten Fixierung, nach Erregungszuständen ruhiger zu werden. So führt er Mitarbeitende seiner Wohngruppe in bestimmten Situationen an sein Bett, um dort fixiert zu werden. Reagieren diese nicht wie erhofft auf seinen Wunsch, wird er unruhig, beginnt sich zu schlagen und lässt sich kaum beruhigen. Die Eltern, als gesetzliche Betreuer von Herrn H., haben sich mit dieser Maßnahme immer einverstanden erklärt. Alle Fixierungsmaßnahmen sind auch immer vom zuständigen Betreuungsrichter genehmigt worden. Nun hat eine neue Richterin die Zuständigkeit in dem „Fall“ übernommen. Nach einem Besuch in der Einrichtung drängt sie darauf, zukünftig auf Fixierung ganz zu verzichten. Herr H. sei noch entwicklungsfähig genug, um mit pädagogischen Mitteln sein Verhalten beeinflussen zu können. Innerhalb eines Jahres habe die Einrichtung ein „Ent-Fixierungs-Konzept“ vorzulegen.

Die Heimleitung kann prinzipiell der Ansicht der Richterin folgen und schlägt dem Betreuer-Team die Erarbeitung eines solchen pädagogischen Konzeptes vor. Die Mitarbeiter reagieren zunächst skeptisch. Sie befürchten schlimme Auswirkungen auf das Verhalten von Herrn H., dem sie sich nicht gewachsen sehen und fühlen. Die Eltern von Herrn H. begrüßen die Entscheidung der Richterin grundsätzlich, weisen aber auch auf die Vorgeschichte ihres Sohnes hin.
